

V. Nachtrag
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bremm vom 05.01.2004,
zuletzt geändert am 27.12.2016,
vom 28.07.2020

Der Gemeinderat von Bremm hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 12 – Allgemeines, Arten der Grabstätten – Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten
 - c) pflegefreie Urnenreihengrabstätten
 - d) Ehrengrabstätten

§ 2

§ 15 – Urnengrabstätten - Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- a) in Urnenreihengrabstätten
 - b) in pflegefreie Urnenreihengrabstätten
 - c) in Reihengrabstätten gemäß § 13 a

§ 3

§ 15 a – Pflegefreie Urnenreihengrabstätten – wird neu aufgenommen:

- (1) In einem Gemeinschaftsgrabfeld werden je nach Verfügbarkeit pflegefreie Urnenreihengrabstätten zur Verfügung gestellt, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung zugeteilt werden. Ein Rechtsanspruch zur Beisetzung in einer pflegefreien Urnenreihengrabstätte besteht nicht.
- (2) In einer pflegefreien Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche beigesetzt werden. Eine zusätzliche Beisetzung einer Asche nach § 13 a ist zulässig.
- (3) Die Anlage und Pflege der Grabstätten obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde oder deren Beauftragte.

Das Aufstellen von Grabschmuck, Grablampen bzw. Grabkerzen oder die Ablage sonstiger Gegenstände sowie die Durchführung von Pflege- oder Gestaltungsmaßnahmen ist unzulässig und wird bei Zuwiderhandlung von der Ortsgemeinde oder deren Beauftragte sofort entfernt.

Lediglich in zeitlichem Zusammenhang mit einer Trauerfeier dürfen Schnittblumen, Gebinde o.ä. abgelegt werden. Sie sind spätestens zwei Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen. Geschieht dies nicht, werden diese von der Ortsgemeinde entfernt.

Die Ortsgemeinde behält sich vor, besondere Stellen für das Ablegen von Grabschmuck auszuweisen.

(4) Von der Ortsgemeinde werden Gedenktafeln aus Naturstein in einer Größe von 0,42 m x 0,52 m x 0,02 m zur Beschriftung ausgehändigt. Die Beschriftung ist in die Gedenktafel zu integrieren; aufgesetzte Buchstaben sind nicht zulässig. Als Inschrift sind der Name sowie Geburts- und Sterbedatum zulässig. Anschließend ist der Ortsgemeinde die Gedenktafel zwecks Anbringen auf dem Grabkissen zu übergeben.

Die Kosten für die Gedenktafel und die Beschriftung werden von den Nutzungsberechtigten übernommen, sie sind nicht in den Grabgebühren enthalten.

(5) Soweit sich nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Urnenreihengrabstätten entsprechend.

§ 4

§ 22 – Entfernen von Grabmalen – wird um Abs. 4 erweitert:

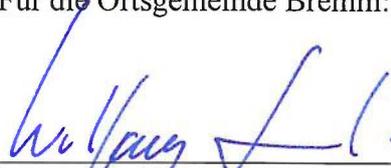
(4) Auf den Ablauf der Ruhezeit wird bei den pflegefreien Urnenreihengrabstätten durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Nach diesem Hinweis haben die jeweils Verpflichteten Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten die Grabtafel bei der Ortsgemeinde anzufordern. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabtafeln von der Ortsgemeinde oder deren Beauftragte entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bremm, den 28.07.2020

Für die Ortsgemeinde Bremm:


Wolfgang Lambertz
Beauftragter für die Ortsgemeinde
Bremm

